

Beilage 22.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Ausführung von Uferschutzbauten am rechten Illufer in Schildried, Gemeinde Göfis.

Hoher Landtag!

In der 13. Sitzung des Landtages vom 14. Oktober 1908 erhielt der Landesauschuß den Auftrag, hinsichtlich Sicherstellung der erforderlichen Kosten für die notwendigen Wehrbauten und Neuerstellung eines Dammes am rechten Illufer im Gemeindegebiete von Göfis mit der k. k. Regierung die nötigen Verhandlungen zu pflegen, hiebei die Gewährung eines angemessenen Landesbeitrages in Aussicht zu stellen und auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlungen dem Landtage in der nächsten Session entsprechende Anträge zu stellen.

Die Verhandlungen wurden durchgeführt und führten zu dem Resultate, daß das k. k. Ackerbau-Ministerium mit dem Erlasse vom 2. April 1909 Zl. 6266 (Statthaltereinote vom 15. April 1909 Zl. 22.609) dem vom Landesbauamte verfaßten Projekte zustimmte und sich für den Fall, als das wasserrechtliche Verfahren ein angemessenes entsprechendes Resultat ergibt, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung und unter der Bedingung der landesgesetzlichen Regelung dieses Unternehmens im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909 R. G. Bl. Nr. 4 bereit erklärte, zu den auf 50.000 K veranschlagten Kosten dieser Schutzbauten einen 50%igen Meliorationsbeitrag im Höchstaumasse von 25.000 K zu gewähren. Der Landesauschuß hatte ursprünglich beabsichtigt, die Repartition der erforderlichen Kosten derart vorzunehmen, daß 25.000 K = 50% auf den Staat, 12.500 K = 25% auf das Land und ebenso viel auf die Gemeinde entfallen sollten.

Das Ministerium machte indessen im oben bezeichneten Erlasse darauf aufmerksam, daß nach § 7 des zitierten Meliorationsgesetzes nunmehr der höchstzulässige Interessentenbeitrag auf 20% beschränkt wird und infolge dessen der Landesbeitrag auf 30% erhöht werden müsse, und es könne daher das früher für die Regulierung der Ill in Frastanz, Satteins und Göfis in Aussicht genommene Konkurrenzverhältnis für diesen Gesetzentwurf nicht mehr in Anwendung gelangen.

Der Gesetzentwurf, mit welchem die Sicherstellung der Regulierungskosten zu erfolgen hat, wurde dem k. k. Ackerbau-Ministerium vorgelegt, ebenso wurde das Geeignete veranlaßt, um die wasserrechtliche Verhandlung vorzunehmen. Diese fand am 3. September 1909 statt und wurde auf Grund des Ergebnisses derselben mit Erkenntnis der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 15. Sept. d. J.,

Beilage 22 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die Ausführung eines Uferschutzbaues am rechten Ufer in Schildried,
Gemeinde Göfis.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Ergänzung und Verstärkung eines alten Steinwuhres am rechten Ufer in Schildried, Gemeinde Göfis, von 22 m oberhalb der Gemeindegrenze: Satteins—Göfis bis ca. 180 m oberhalb der Eisenbahnbrücke in Schildried in einer Länge von 770 m ist ein nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 116, bezw. vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4 vom Lande Vorarlberg auszuführendes Unternehmen.

§ 2.

Als technische Grundlage für diese Arbeit hat das vom Vorarlberger Landesbauamte verfaßte, von dem k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 2. April 1909, Z. 6266, und von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch mit dem Erkenntnisse vom 15. September 1909, Z. 22.306, wasserrechtlich genehmigte Projekt mit dem Kostenanschlage von K 50.000.— zu dienen.

Wesentliche Aenderungen des Projektes dürfen nur mit Genehmigung des k. k. Ackerbauministeriums unter Zustimmung des Landesauschusses vorgenommen werden.

§ 3.

Zur Bestreitung der Kosten von 50.000 K übernimmt in Gemäßheit des § 7 des Gesetzes vom 4. Jänner 1909, R. G. Bl. Nr. 4,

1. der staatliche Meliorationsfond, vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Genehmigung, 50% im Höchstausmaße von 25.000.— K;
2. das Land von 30 % im Höchstausmaße von 15.000.— K;
3. die Gemeinde Göfis 20 % und die allenfallsigen Mehrkosten.

§ 4.

Die Ausführung der Arbeiten erfolgt durch die Gemeinde Göfis unter Aufsicht und Leitung des Vorarlberger Landesauschusses, bezw. des Landesbauamtes.

§ 5.

An allfälligen Ersparungen nehmen die in § 3 angeführten Beteiligten im Verhältnisse ihrer Beitragsleistung teil.

§ 6.

Die normale Erhaltung der ausgeführten Bauten obliegt der Gemeinde Göfis.

§ 7.

Der Beginn und die Dauer der Bauzeit, die Termine für die Einzahlung der Baubeträge, die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens, die Einflußnahme der Regierung auf den Gang desselben und die Organisierung des Erhaltungsdienstes sind in einer zwischen der Regierung und dem Landesauschusse zu vereinbarenden Vollzugsverordnung zu regeln.

§ 8.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen betraut.